



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 22. August 2023 sa
Versandt am **24. AUG. 2023**

Öffentlich

Gesetzgebung

Änderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen; Zuständige Behörde für die Ausstellung von Leichenpässen

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1), § 59 Abs. 1 Ziff. 12 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) und § 61 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

beschliesst:

1. Die Änderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. Juli 1980 (BGS 825.31) wird gemäss Anhang in erster Lesung verabschiedet.
2. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung bei den Einwohnergemeinden, den Zivilstandsämtern sowie den Bestattungsunternehmen mit Haupttätigkeit im Kanton Zug in eine bis zum 30. November 2023 dauernde Vernehmlassung zu geben.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
 - Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
 - Staatskanzlei (info@zg.ch)
 - Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

A. Ausgangslage

1. Für den Transport von Leichen aus dem Ausland in oder durch die Schweiz sowie von der Schweiz ins Ausland muss eine Bewilligung, ein sogenannter Leichenpass, eingeholt werden. Dieser ermöglicht es, einen versiegelten Sarg ohne Grenzkontrolle durch Drittländer auf dem Luft- oder Landweg ins Bestimmungsland zu überführen. Der Leichenpass bescheinigt, dass die örtlichen Regelungen für das Einsargen beachtet wurden und die Überführung ins Ausland zulässig ist. Das Bundesrecht bestimmt, dass die Kantone eine Behörde bezeichnen, welche für die Ausstellung der erforderlichen Leichenpässe zuständig ist (Art. 70 Abs. 1 Epidemienverordnung [EpV; SR 818.101.1]; Art. 36 Abs. 2 Zivilstandsverordnung [ZStV; SR 211.112.2]).

2. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt eine öffentlich zugängliche Liste der zuständigen Behörden (Art. 70 Abs. 1 EpV).¹ Gemäss dieser Liste sind für die Ausstellung von Leichenpässen überwiegend die Bezirke oder Gemeinden beziehungsweise ihre Zivilstandsämter zuständig (AG, BL, BE, FR, SH, SZ, SO, TI, TG, VD). In den übrigen Kantonen sind es andere Verwaltungsstellen (AR, AI, BS, GE, GL, NE, UR), Strafverfolgungsbehörden (JU, LU, NW, OW, VS), oder aber Amts- bzw. Bezirksärztinnen und -ärzte (GR, SG, ZH). Zug ist der einzige Kanton, der die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt als zuständig bezeichnet (§ 3 Abs. 3 Bst. I Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [VV EpG; BGS 825.31]).

3. Gemäss heutiger Praxis stellt im Kanton Zug allerdings nicht der Kantonsarzt, sondern – in Delegation dieser Kompetenz – die Zuger Polizei Leichenpässe aus. Der Kantonsarzt erhält vorgängig eine Meldung der zuständigen Einwohnergemeinde und stellt einen Ausweis zur Erwirkung eines Leichenpasses aus. Den Leichenpass selbst fertigt sodann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Polizei aus und sie oder er stellt diesen wiederum der Gemeinde zu. Dieser Ablauf soll vereinfacht und die Zuständigkeitsordnung entsprechend angepasst werden. Künftig sollen im Kanton Zug die Zivilstandsämter Leichenpässe ausstellen.

B. Erläuterungen zur Änderung

1. Im Kanton Zug sind die Einwohnergemeinden für das Bestattungswesen zuständig (§ 59 Abs. 1 Ziff. 12 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1]; § 61 Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug [Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1]). Die Gemeinden sind daher schon heute, zusammen mit den Zollämtern, für die Kontrolle ausländischer Leichenpässe zuständig (Art. 73 EpV).

2. Neu soll das für die verstorbene Person zuständige Zivilstandsamt den Leichenpass selbst ausstellen, sofern ein solcher für die Überführung der Leiche ins Ausland notwendig ist. Die Gemeinden beziehungsweise die Zivilstandsämter sind meist ohnehin die ersten Behörden, die über den Tod einer Person informiert werden (es bestehen diverse Meldepflichten; Art. 20a Abs. 1, Art. 34a Abs. 1 und Art. 35 ZStV). So ist bei einer Todesmeldung dem Zivilstandsamt eine ärztliche Bescheinigung einzureichen (Art. 35 Abs. 5 ZStV). Die Zivilstandsämter verfügen daher im Regelfall schon sehr früh über die wichtigsten für die Ausstellung eines Leichenpasses notwendigen Angaben (Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Todesdatum und -ort, Todesursache; zudem Absende- und Bestimmungsort der Leiche sowie das vorgesehene Transportmittel, sofern von den Angehörigen bekanntgegeben; vgl. Anlage zum Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 [SR 0.818.61] sowie Anlage zum Über-

¹ [www.bag.admin.ch: Gesetze & Bewilligungen](http://www.bag.admin.ch/Gesetze_&_Bewilligungen) > Gesuche & Bewilligungen > Gesuche & Bewilligungen im Bereich Infektionskrankheiten > Leichentransporte

einkommen über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1973 [SR 0.818.62]). Zudem stellen die Zivilstandsämter bereits heute die Todesurkunden aus.

Es ist somit nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch aus Sicht der Hinterbliebenen sinnvoll, das Verfahren zur Erlangung eines Leichenpasses zu vereinfachen und die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit einem Todesfall beim zuständigen Zivilstandsamt zu konzentrieren. Zuständig ist bei Verstorbenen mit letztem Wohnsitz im Kanton Zug das Zivilstandsamt der Wohngemeinde. Bei Personen ohne Wohnsitz im Kanton Zug ist das Zivilstandsamt jener Gemeinde zuständig, in welcher die Person verstorben ist (Ereignisort).

3. Neben den bereits genannten Personalien und Angaben zum Transportweg hat ein Leichenpass auch die Bestätigung zu enthalten, dass gegen die Beförderung aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken bestehen und alle Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind (Art. 5 Übereinkommen über die Leichenbeförderung; Art. 2 Internationales Abkommen über Leichenbeförderung).

3.1 Auf die Ausstellung eines Leichenpasses ist zu verzichten, wenn der Transport der Leiche zu einer Gesundheitsgefahr, namentlich einer Ansteckungsgefahr, führt. So dürfen die Leichen von Personen, die an gewissen Krankheiten verstorben sind, erst nach Ablauf eines Jahres transportiert werden (Art. 4 Internationales Abkommen über Leichenbeförderung), oder es müssen bei der Einsargung bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen werden (Art. 6 Abs. 2 Übereinkommen über die Leichenbeförderung). Im Fall eines Todesfalls im Zusammenhang mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (z. B. Cholera, Tuberkulose) wird die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt allerdings schon bei der Feststellung der Erkrankung durch die diagnostizierende Stelle informiert (Art. 12 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101]). Die erforderlichen Vorkehrungen werden in diesen Fällen deshalb regelmässig schon zu Lebzeiten der betroffenen Person getroffen und umfassen im Todesfall auch Vorschriften zum Umgang mit der Leiche (z. B. Anordnung der Einäscherung). In den übrigen Fällen ist aufgrund der ärztlichen Bescheinigung (Art. 35 Abs. 5 ZStV) zu prüfen, ob von der Leiche eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Im Zweifelsfall ist mit der ausstellenden Ärztin oder dem ausstellenden Arzt Rücksprache zu nehmen. Lassen sich Unklarheiten nicht ausräumen, kann weiterhin auch mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt Kontakt aufgenommen werden. Erfahrungsgemäss muss die Ausstellung eines Leichenpasses nur äusserst selten wegen einer Gesundheitsgefahr verweigert werden.

3.2 Die Vorschriften über die Einsargung sehen einerseits bestimmte Anforderungen an die Bauart des Sarges vor (z. B. Auskleidung, Wandstärke, Material; vgl. Art. 6 Übereinkommen über die Leichenbeförderung). Andererseits ist zu bestätigen, dass der Sarg neben der Leiche nur persönliche Gegenstände enthält, die mit der Leiche beigesetzt oder eingeäschert werden sollen (Art. 5 Bst. c Übereinkommen über die Leichenbeförderung). Bisher wurde die Einhaltung dieser Vorschriften durch eine Polizistin oder einen Polizisten, die oder der während der Einsargung anwesend war, überprüft.

Letztlich kann aber nur eine mit der Einsargung befasste Person zuverlässig einschätzen, ob die Einsargungsvorschriften tatsächlich eingehalten wurden. Denn nur eine in der Durchführung von Bestattungen ausgebildete Fachperson kann beurteilen, ob die für den geplanten Transport ins Ausland verwendeten Särge – üblich ist die Verwendung eines inneren Metall- und eines äusseren Holzsarges – den internationalen Vorschriften entsprechen (Material, Wandstärke, Druckventil am Zinksarg, Verschraubung am Holzsarg, etc.) und ob die Leiche fachgerecht eingesargt wurde (z. B. saubere Lötstellen am Metallsarg). Auch die Beurteilung, ob ein Sarg ausser der Leiche und allfälliger persönlicher Gegenstände keine weiteren Objekte enthält, ist allein aufgrund von Beobachtungen schwierig. Um diese Voraussetzung zuverlässig

zu überprüfen, müsste die Leiche sowie der komplette Sarginhalt samt Auskleidung physisch untersucht werden.

Es soll daher bei der Ausstellung von Leichenpässen künftig auf die schriftliche Bestätigung einer Bestatterin oder eines Bestatters mit eidgenössischem Fachausweis, die oder der bei der Einsargung anwesend war, abgestellt werden. Diese Erklärung muss neben den Personalien der verstorbenen Person namentlich die Zusicherungen enthalten, dass die verwendeten Säрге den Transportvorschriften entsprechen, dass die Leiche fachgerecht eingesargt wurde und dass die Säрге ausser der Leiche und den persönlichen Gegenständen, die mit ihr beigesetzt oder eingeäschert werden sollen, keine weiteren Objekte enthalten. Die Zivilstandsämter stellen den Bestatterinnen und Bestattern ein Bestätigungsformular zur Verfügung.

Die Person, die zuhanden des Zivilstandsamts schriftlich erklärt, dass die Einsargungsvorschriften eingehalten wurden, übt eine hoheitliche Aufgabe aus. Da sie eine Prüfung vornimmt, die andernfalls von einer Beamtin oder einem Beamten vorgenommen werden müsste, und die Bestätigung Grundlage für die Ausstellung des Leichenpasses durch das Zivilstandsamt bildet, handelt sie als Person öffentlichen Glaubens (Urteil des Bundesgerichts 6S.276/2004 vom 16. Februar 2005, E. 3.2). Als solche macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet (Urkundenfälschung im Amt, Art. 317 Schweizerisches Strafgesetzbuch; SR 311.0). Personen, die entsprechende Bestätigungen ausstellen, sind vom Zivilstandsamt auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

...

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Ausstellung von Leichenpässen wird für die Zivilstandsämter einen Zusatzaufwand bedeuten, der jedoch durch eine Gebühr von 25 bis 50 Franken gemäss Verwaltungsgebührentarif entschädigt wird (§ 4 Ziff. 32 Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen [Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1]). Gleichzeitig entfällt der bisherige Aufwand seitens der Zuger Polizei (Anwesenheit einer Beamtin oder eines Beamten während der Einsargung, Ausstellung des Leichenpasses) sowie des Kantonsarztes (Ausstellung eines Ausweises zur Erwirkung eines Leichenpasses), der durch die bisher erhobene Gebühr von 20 Franken nicht gedeckt wurde.

Beilagen:

- Beilage 1 Synopse
- Beilage 2 Änderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (GS-Version)
- Beilage 3 Liste der Vernehmlassungsadressaten

Synopse

Änderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –

Geändert: 212.1 | **825.31**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 22. August 2023
	<p>Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen</p> <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970[SR 818.101] (nachfolgend Epidemienengesetz genannt) sowie der bundesrätlichen Verordnungen, von Art. 6 und Art. 10 Bst. b des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928[SR 818.102] (nachfolgend Tuberkulosegesetz genannt) und von § 5 Abs. 3 Bst. c – e sowie §§ 55 – 59 und § 62 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008[BGS 821.1],</p> <p>beschliesst:</p>
	<p>I.</p>
<p>§ 3 Kantonsarzt</p> <p>¹ Der Kantonsarzt leitet die Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Art. 12 Abs. 1 des Epidemiengesetzes).</p>	<p>Der Erlass BGS 825.31, Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. Juli 1980 (Stand 15. Mai 2021), wird wie folgt geändert:</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 22. August 2023
<p>² Der Kantonsarzt sorgt in Föhlungnahme mit der Gesundheitsdirektion für die Koordination der Tätigkeit aller an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Stellen der Human- und Veterinärmedizin und der Lebensmittelkontrolle (Art. 25 des Epidemiengesetzes).</p> <p>³ Dem Kantonsarzt obliegen ferner folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er ordnet die ärztliche Überwachung der in Art. 15 Abs. 2 genannten Personen an (Art. 15 Abs. 1 des Epidemiengesetzes);</p> <p>b) er ordnet die Absonderung, nötigenfalls die Einweisung in eine geeignete Anstalt, der in Art. 15 Abs. 2 genannten Personen an (Art. 16 des Epidemiengesetzes);</p> <p>c) er ordnet Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an den in Art. 15 Abs. 2 genannten Personen an (Art. 17 des Epidemiengesetzes);</p> <p>d) er verlangt von Personen, die Berufe oder Tätigkeiten gemäss § 8 dieser Verordnung ausüben, den Nachweis, dass sie keine übertragbaren Krankheitserreger ausscheiden, sofern ein derartiger Verdacht besteht (Art. 19 Abs. 1 des Epidemiengesetzes);</p> <p>e) er ordnet eine ärztliche Untersuchung von Personen an, die Berufe oder Tätigkeiten gemäss § 8 dieser Verordnung ausüben, sofern der Verdacht auf einen übertragbaren Krankheitserreger besteht (Art. 19 Abs. 1 des Epidemiengesetzes);</p> <p>f) er nimmt Anzeigen eines Beschäftigungs- oder Wohnortwechsels von den in Art. 15 Abs. 2 genannten Personen entgegen, die Berufe oder Tätigkeiten gemäss § 8 dieser Verordnung nicht ausüben dürfen. Er meldet deren Wegzug aus dem Kantonsgebiet dem Bundesamt für Gesundheitswesen (Art. 19 Abs. 2 des Epidemiengesetzes);</p> <p>g) er ordnet die notwendigen epidemiologischen Abklärungen an (Art. 22 des Epidemiengesetzes);</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 22. August 2023
<p>h) er nimmt Meldungen der Ärzte und Spitäler über Erkrankungen, Verdachtsfälle und Ausscheider entgegen. Er leitet die Meldungen an das Bundesamt für Gesundheitswesen weiter (Art. 27 Abs. 1 des Epidemiengesetzes);</p> <p>i) er nimmt Meldungen der anerkannten Laboratorien über mikrobiologische und serologische Feststellungen entgegen (Art. 27 Abs. 2 des Epidemiengesetzes);</p> <p>k) ...</p> <p>l) er stellt Leichenpässe aus (Art. 16 Abs. 3 der bundesrätlichen Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen von und ins Ausland vom 17. Juni 1974[SR 818.61]).</p>	<p>l) <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass BGS 212.1, Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen (Kantonale Zivilstandsverordnung, kant. ZStV) vom 28. April 1981 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 24a Leichentransport ins Ausland</p> <p>¹ Für die Ausstellung einer Bewilligung für einen Leichentransport ins Ausland (Leichenpass) ist das Zivilstandsamt der Wohngemeinde oder des Ereignisorts zuständig.</p> <p>² Die Einhaltung der Einsatzvorschriften wird anhand einer schriftlichen Bestätigung einer Bestatterin oder eines Bestatters mit eidgenössischem Fachausweis, die oder der bei der Einsargung anwesend war, überprüft.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 22. August 2023
	<p>Zug, ...</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>

Kanton Zug [Fundst. od. Gesch.-Nr.] (ID 2523)

[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 22. August 2023

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: 212.1 | **825.31**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970¹⁾ (nachfolgend Epidemien-gesetz genannt) sowie der bundesrätlichen Verordnungen, von Art. 6 und Art. 10 Bst. b des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928²⁾ (nachfolgend Tuberkulosegesetz genannt) und von § 5 Abs. 3 Bst. c – e sowie §§ 55 – 59 und § 62 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS 825.31, Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. Juli 1980 (Stand 15. Mai 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3

³ Dem Kantonsarzt obliegen ferner folgende Aufgaben:

1) *Aufgehoben.*

¹⁾ SR 818.101

²⁾ SR 818.102

³⁾ BGS 821.1

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

II.

Der Erlass BGS 212.1, Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen (Kantonale Zivilstandsverordnung, kant. ZStV) vom 28. April 1981 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

§ 24a (neu)

Leichentransport ins Ausland

¹ Für die Ausstellung einer Bewilligung für einen Leichentransport ins Ausland (Leichenpass) ist das Zivilstandsamt der Wohngemeinde oder des Ereignisorts zuständig.

² Die Einhaltung der Einsargungsvorschriften wird anhand einer schriftlichen Bestätigung einer Bestatterin oder eines Bestatters mit eidgenössischem Fachausweis, die oder der bei der Einsargung anwesend war, überprüft.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...



**Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten
Änderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung über-
tragbarer Krankheiten des Menschen**

Gemeinden

- Stadt Zug
- Einwohnergemeinde Oberägeri
- Einwohnergemeinde Unterägeri
- Einwohnergemeinde Menzingen
- Einwohnergemeinde Baar
- Einwohnergemeinde Cham
- Einwohnergemeinde Hünenberg
- Einwohnergemeinde Steinhausen
- Einwohnergemeinde Risch
- Einwohnergemeinde Walchwil
- Einwohnergemeinde Neuheim
- Gemeindepräsidenten-Konferenz der
zugerischen Gemeinden, c/o Gemeinde Risch

Zivilstandsämter

- Zivilstandsamt Kreis Zug
- Zivilstandsamt Kreis Baar
- Zivilstandsamt Kreis Cham

Bestattungsunternehmen

- Jöri & Partner Bestattungen GmbH
- Mischler Bestattungen
- Rogenmoser Bestattungen
- Zimmermann Bestattungen GmbH